



MÜHLENFONDS

1010 WIEN I., RIEMERGASSE 14
TELEFON 512 94 60, 512 94 61

1/SN - M/ME

Wien, 12. April 1988

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Mit der Bitte um

Betrifft GESETZENTWURF	
Z' <i>2P</i>	<i>GE 0 88</i>
Datum: 13. APR. 1988	
Verteilt: 13. April 1988 <i>festgelegt</i>	

- Kenntnisnahme
- Stellungnahme
- Unterfertigung
- Retournierung
- Rückruf

MÜHLENGESETZ-NOVELLE 1988

im Sinne des Rundschreibens BKA-VD vom 10.8.1985, GZ 602.271/1-V/6/85,
zu GZ 33.530/5-III/11/88 des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten

MÜHLENFONDS
1010 Wien, Riemergasse 14, 512 94 60, 512 94 61



MÜHLENFONDS

1010 WIEN I., RIEMERGASSE 14
TELEFON 512 94 60, 512 94 61

Bundesministerium für wirt-
schaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 W i e n

Wien, 11. April 1988
III d 288/88

Betrifft: Entwurf einer Mühlengesetz-Novelle 1988 -
Begutachtungsverfahren - GZ. 33.350/5-III/11/88

Wir danken für die Übermittlung des oben genannten Entwurfes und schicken unseren Bemerkungen folgendes voraus:

Unsere Stellungnahme beschränkt sich im Hinblick auf die in unserem Schreiben vom 4.3.1988, III d 177/88, gemachten Vorhalte auf rechtssystematische und gesetzestechnische Gesichtspunkte, da der vorliegende Entwurf die Gedankengänge aus dem erwähnten Schreiben ihrem Inhalte nach übernimmt.

I. Zum Gesetzesentwurf:

1. Zu Art. I:

Wir enthalten uns einer Äußerung zur Verfassungsbestimmung, deren Beurteilung in erster Linie wohl Sache des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sein wird.

2. Zu Art. II:

2.1 Zu Z. 1 - § 1 Abs. 1 letzter Satz und Z. 4 - neuer § 2a Abs. 2:

Die in den Erläuterungen zu obigen Gesetzesstellen angestellten Überlegungen

"... und unter Bedachtnahme auf die sonst zur Verfügung stehende Menge an Brotgetreide festzulegen, ob und in welchem Ausmaß im betreffenden Getreidewirtschaftsjahr Triticale vermahlen werden darf ..."

dürften berechtigt sein.

2.2 § 1 Abs. 1 und neuer § 2a Abs. 2:

Nach dem Wort "Triticale" sollte jeweils "Dinkelweizen" eingefügt werden.

2.3 Zu Z. 4 - § 2a Abs. 3:

Die Fassung dieses Absatzes könnte im Interesse der leichteren Verständlichkeit wie folgt lauten:

"(3) Die im Abs. 1 erster Satz oder aufgrund des Abs. 2 festgelegte Verpflichtung ist erfüllt, wenn der Mühleninhaber nachweist, daß die gekaufte Menge an Aktionsgetreide im Getreidewirtschaftsjahr mindestens so groß ist, wie die Gesamtmenge an Brotgetreide, die gebildet wird aus der

- im Getreidewirtschaftsjahr in Handelsvermahlung vermahlene Brotgetreidemenge,
- im Getreidewirtschaftsjahr verkaufte Menge an Aktionsgetreide,
- am Ende des Getreidewirtschaftsjahres auf Lager befindlichen Bortgetreidemenge."

Jedenfalls müßte aber der in unserem Behelfsentwurf enthaltene Halbsatz

"soweit er nicht schon am Beginn des Wirtschaftsjahres Brotgetreide auf Lager hatte",

also das Anfangslager, in diese Gesetzesstelle aufgenommen werden.

- 3 -

Weiters schlagen wir zu § 2a Abs. 3 aus folgenden Gründen eine Ergänzung vor:

Auf Seite 4 letzter Absatz und Seite 5 erster Absatz der Erläuterungen ist im Zusammenhang mit dem Kontraktgetreidepflichtkauf davon die Rede, daß dieses neue Instrumentarium nur dann funktionstüchtig sein wird, wenn der Mühleninhaber beim Erwerb von Aktionsgetreide (auf Grund entsprechender Kennzeichnungsmaßnahmen, Bescheinigungen etc) sicher sein kann, daß es sich tatsächlich um Aktionsgetreide handelt." Ferner wird an dieser Stelle festgehalten, daß vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und vom Getreidewirtschaftsfonds zugesichert wurde, "daß diese Sicherheit durch entsprechende Kontrollmaßnahmen des Getreidewirtschaftsfonds gegeben sein wird."

Dazu ist zu bemerken, daß solche Kontrollmaßnahmen regelmäßig nach dem Ankauf des Getreides durch den Mühleninhaber stattfinden. Es ist durchaus möglich, daß bei einer solchen Kontrolle festgestellt wird, daß die vom Lieferanten ausgestellte Rechnung (Bestätigung) über die Eigenschaft des gekauften Getreides unrichtig war. Damit wären für den Mühleninhaber die Rechtsfolgen aus der Nichterfüllung des Pflichtkaufes an Aktionsgetreide verbunden, was für ihn unzumutbar ist. Es sollte daher im § 2 a Abs. 3 noch eine Bestimmung etwa folgenden Inhaltes aufgenommen werden:

"Eine Rechnung (Bestätigung) über die Eigenschaft des gekauften Aktionsgetreides begründet eine unwiderlegbare Vermutung, wenn sie von einem gewerberechtlich befugten Getreidehändler ausgestellt ist."

./4

2.4 Zu Z. 6 - § 3 Abs. 4 letzter Satz:

Nach dem vorliegenden Entwurf soll die bisherige Bestimmung

"Vorvermahlungen und Nachvermahlungen von Zusatzvermahlungen (§ 4a) sind unzulässig:"

entfallen.

Dies ist insofern richtig, als es künftig Zusatzvermahlungen für direkte Exporte nicht geben wird. Es ist aber nicht sicher, ob Zusatzvermahlungen nach dem Regime des neuen § 5 Abs. 1d) vor- und nachvermahlungsfähig sein sollen; es sei denn, die Formulierung des § 5 Abs.1d)

("Als Zusatzvermahlung gelten nur im Monat der Festsetzung durchgeführte Vermahlungen, die in der Vermahlungsmeldung dieses Monats als solche ausgewiesen sind.")

schließt Vor- und Nachvermahlungen aus. Hierüber sollte noch gesprochen werden.

2.5 Zu Z. 10 - Ergänzung des § 5 Abs. 1 durch die Abs. 1a) bis 1 d):

Aus rechtssystematischen Gründen müßten wohl die Festsetzung der Ablösebeträge nach Abs. 1a), die Festsetzung der Höchstsummen der Vermahlungsmengen, deren Freiwerden durch Stilllegungen anzustreben ist (Abs. 1b) und das Anbot freiwerdender Vermahlungsmengen gemäß Abs. 1c) einem Beschluß des Mühlenkuratoriums ebenso vorbehalten bleiben wie die Zuteilung solcher Vermahlungsmengen durch Bescheid. Letzterem dürfte die Tatsache nicht entgegenstehen, daß die Festsetzung von Vermahlungsmengen nach dem zur Zeit geltenden Recht Sache des Landeshauptmannes ist. Wird dieser Gedanke übernommen, müßte korrespondierend damit in Z. 13 lit e) die Z 10 a durch folgende Zuständigkeiten des Mühlenkuratoriums eingeleitet werden:

"10a. Festsetzung der Ablösebeträge gemäß § 5 Abs. 1a), Festsetzung der Höchstmengen gemäß § 5 Abs. 1.b), Zuerkennung von Vermahlungsmengen gemäß § 5 Abs 1c),..."

- 5 -

2.6 Zu Z. 10 - § 5 neuer Abs. 1a):

Der Halbsatz

"...und in den letzten fünf Jahren vor der Stilllegung vollständig ausgenützte Vermahlungsmenge bestimmt wird ..."

sollte besser wie folgt lauten:

"... und in den letzten fünf Jahren vor der Stilllegung vollständig unter Berücksichtigung von Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 8 und 9 ausgenützte Vermahlungsmenge bestimmt wird .."

Zu § 5 neuer Abs. 1c):

In der 12. Zeile wäre nach dem Wort 'kundzumachen' der folgende Satz wie folgt zu fassen:

"Gehen zu einem Anbot/^{mehr}Annahmen ein, so hat der Mühlenfonds durch Beschluß des Mühlenkuratoriums dem jeweiligen annehmenden Mühleninhaber einen der bescheidmäßigen Vermahlungsmenge dieses Mühleninhabers entsprechenden Anteil an der zur Verfügung stehenden Vermahlungsmenge mit Bescheid, wirksam mit dem der Zustellung folgenden Monatsersten, zuzuerkennen."

Zu § 5 neuer Abs. 1d):

Der von uns nach dem Wort 'monatlich' vorgeschlagenen Gedanke sollte durch Einfügung folgender Worte aufgenommen werden:

'unter Berücksichtigung der zu erwartenden Inanspruchnahme'

Dies deshalb, weil nach den Erfahrungen eine Zusatzvermahlung nicht von allen Mühlen in Anspruch genommen wird. Daher muß die Zusatzvermahlung immer etwas höher angesetzt werden.

./6

2.7 Zu Z. 11 - § 5 Abs. 2:

Vgl. zum zweiten Satz die Bemerkung zum neuen Abs. 1a) (hier unter Z. 2.6).

2.8 Zu Z. 13 lit e):

Auf die Bemerkung zu § 5 Abs. 1 (hier Z. 2.5) wird hingewiesen.

2.9 Zu Z. 16 - § 13 Abs. 3:

Im Eingang könnten die Worte "bis 1c)" entfallen, da nur § 5 Abs. 1a) die Finanzierung von Maßnahmen erfordert.

In der viertletzten Zeile wäre das Wort "Gültigkeitsdauer" im Interesse der einheitlichen Terminologie durch "Geltungsdauer" zu ersetzen

3. Zu Art. III:

Im Abs. 1 hätte der Eingang richtig zu lauten:

"(1) Art. II dieses Bundesgesetzes tritt ..."

Dies deshalb, weil im Art. I Abs. 2 richtigerweise durch eine Verfassungsbestimmung das Inkrafttreten dieses Artikels bereits normiert ist.

- 7 -

II. Zum Vorblatt:

Hier heißt es unter "Kosten":

"Mit Ausnahme von Förderungsmitteln des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für direkte Exportvermahlungen keine für den Bund."

Aus dieser Formulierung könnte geschlossen werden, daß durch das bisherige Mühlengesetz bzw. durch die vorgeschlagene Novelle Kosten verursacht würden. Das ist aber nicht der Fall. Es handelt sich vielmehr um die allgemeinen Exportförderungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft außerhalb des Mühlengesetzes. Dies sollte ausdrücklich klargestellt werden.

II. Zu den Erläuterungen:

1. Die zu Art. I gegebene Begründung wird aus dem eingangs Gesagten vornehmlich der Beurteilung durch das Bundeskanzleramt-V erfassungsdienst vorbehalten.
2. Zu Seite 4 letzter Absatz und Seite 5 erster Absatz verweisen wir auf den Ergänzungsvorschlag zu § 2a Abs. 3 (Seite 3 unserer Stellungnahme).
3. Der zweite Absatz auf Seite 5 ist sprachlich schwer verständlich, da der in der achten Zeile beginnende Klammerausdruck sich bis zur letzten Zeile auf dieser Seite erstreckt und dann wieder an den Konditionalsatz vor diesem Klammerausdruck angeknüpft wird. Hier wäre eine sprachlich deutlichere Fassung zu erwägen.

./8

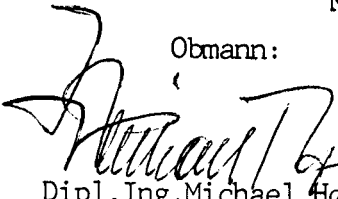
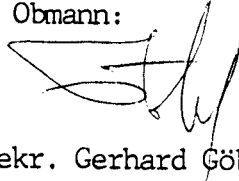
4. Wenn die Vorschläge zu § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 1a), 1b) und 1c) aufgegriffen werden, wären in den Erläuterungen entsprechende Ergänzungen vorzunehmen.

25. Kopien dieser Stellungnahme werden entsprechend Ihrem Ersuchen dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

MÜHLENFONDS

Obmann:

Zweiter Obmann:


Dipl. Ing. Michael Hofner
Zentralsekr. Gerhard Göbl